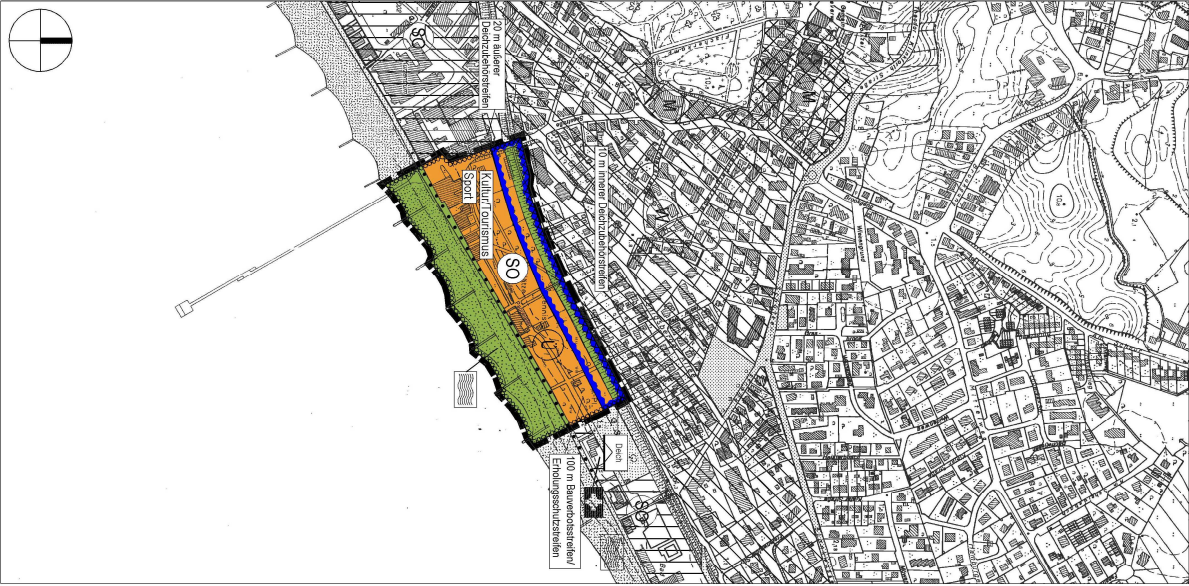


8. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Grömitz

Planzeichnung i.M. 1:5000



Planzeichenerklärung

1. Darstellungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 8. Flächennutzungsplanänderung

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)



Sonstige Sondergebiete "Kultur Sport Tourismus"

Verkefahslafachen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege

Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)



Grünflächen



Strand



Deichkörper

Wasserflächen sowie Flächen für den Hochwasserschutz
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 3 Nr. 1 BauGB)



Umgezung von Flächen, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen von Naturgewalten erforderlich sind



Überschwemmungsgebiet

2. Nichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen
(§ 5 Abs. 3 BauGB)



Umgezung von Flächen für den Hochwasserschutz
- Deich und Deichzuchtbehor- (gemäß § 65 LWG)



Begezung des 10 m breiten inneren Deichzuchtbehorstreifen
(gemäß § 65 Abs. 1 LWG)



Begezung des 20 m breiten äußeren Deichzuchtbehorstreifen
(gemäß § 65 Abs. 1 LWG)



Begezung des 100 m breiten Baulandstreifens sowie des
Schutzstreifens zu Bewässern
(gemäß § 80 Abs. 1 LWG und § 26 LNSaG)

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt vom 05.03.2006.
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten -Ostholsteiner Nachrichten Nord- am 10.10.2005 erfolgt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB wurde vom 26.10.2005 bis zum 06.11.2006 durchgeführt.

Die frühzeitige Umrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Satz 1 BauGB wurde am 02.10.2006 mit Fristsetzung bis zum 06.11.2006 durchgeführt.

Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt der Gemeinde Grömitz hat am 28.11.2006 den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung betriebenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Absatz 2 mit Schreiben vom 13.03.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung und der Umweltbericht haben in der Zeit vom 21.03.2007 – 24.04.2007 während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Grömitz nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfreie von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 09.03.2007 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten -Ostholsteiner Nachrichten Nord- bekannt gemacht.

Die Gemeinderatung hat die vorgeschlagenen Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.07.2007 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeinderatung hat die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes am 17.07.2007 beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht durch Beschluss gebilligt.

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 01.11.2007 Az.: IV644.5/121115.16 (8.A.) die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die Einteilung der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über ihn inhaltlich Auskunft erteilt, wurden am 22.02.2006 öffentlich bekannt gemacht.

In der gemeindlichen Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass beschiedliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschriebenen Mängel des Abwägungsverfahrens unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung der vorgenannten Verletzungen von Vorschriften ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit dem am 20.03.08 wirksam.

23743 Grömitz, den 07.03.2008

Der Bürgermeister
Jörg-Peter Scholz

Flächennutzungsplan der Gemeinde Grömitz

8. Änderung

Planung: blank
architektur stadtplanung landschaftsplanung
verkehrsplanung regionalplanung umweltschutz
Friedrichstraße 10a 23701 Eutin
Tel.: (04521) 798811 Fax: (04521) 798810
email: eutin@planung-blank.de

für das Gebiet mit südlich der Seftiner Straße bis hin zur Oase, beginnend nordöstlich hinter dem
Mingelplatz, El Dorado bis zur Seestrasse im Südwesten